



1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG DES LANDKREISES BARNIM (SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]), hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

Die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 20. Dezember 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021, Band 2, Seite 18, vom 23. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Ziffer (1) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Hauptwohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.“

Artikel 2

In § 7 Ziffer (6) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Leben Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell und haben Anspruch auf befristete oder dauernde Spezialbeförderung, wird nur eine der Wohnungen im Sinne des § 2 Ziffer (2) Satz 2 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs anerkannt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist von beiden Elternteilen gemeinsam zu erklären, welche Wohnung der Bezugspunkt für den Ein- und Ausstieg sein soll. Für die Beförderung per privatem Pkw zwischen der jeweils anderen Wohnung und der Schule oder dem Ein- und Ausstieg gemäß Satz 2 kann eine Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer (10) gewährt werden.“

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim
(Schülerbeförderungssatzung)
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 352-15/22 vom 21. September 2022

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) tritt am 1. März 2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 30. September 2022

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth